



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4087/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Überwachung von Telekommunikation“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Bei der sogenannten Funkzellenauswertung handelt es sich um eine Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenüberwachung nach §§ 134 Z 2, 135 Abs. 2 StPO. Als solche werden diese Anordnungen auch in der Verfahrensautomation Justiz statistisch erfasst.

Bei der statistischen Erfassung wird keine Unterscheidung getroffen, ob die Anordnung einen Telefonanschluss, einen Internetanschluss oder eine Funkzelle betrifft. Aufgrund dessen liegen mir als Bundesminister für Justiz keine Daten vor, um diese Fragen beantworten zu können.

Im Hinblick auf die Anordnungsvoraussetzungen bzw. zur Frage nach den Deliktsarten kann im Allgemeinen zunächst auf § 135 Abs. 2 StPO verwiesen werden. Demnach ist eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zulässig,

„1. wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Auskunft betroffene Person eine andere entführt oder sich sonst ihrer bemächtigt hat, und sich die Auskunft auf Daten einer solchen Nachricht beschränkt, von der anzunehmen ist, dass sie zur Zeit der Freiheitsentziehung vom Beschuldigten übermittelt, empfangen oder gesendet wird,

[...]

3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.

Eine Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2 Z 2 StPO) kommt im Fall der Funkzellenauswertung, aber auch beim Einsatz des IMSI-Catchers nicht in Betracht.

Aufgrund der Eingriffsintensität der Maßnahmen ist nach der geltenden Rechtsprechung besonders auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Derartige Maßnahmen werden daher nur bei schwerer Kriminalität zum Einsatz gelangen können, wenn keine weiteren Ermittlungsansätze bestehen bzw. andere (weniger in die Grundrechte Dritte eingreifende) Maßnahmen nicht zum selben Ergebnis führen.

Dies wurde vom Obersten Gerichtshof in seiner erst am 5. März 2015 ergangenen Entscheidung bestätigt, in der er hervorhebt, „dass dem Verhältnismäßigkeitsgebot in jedem Einzelfall – etwa durch die Begrenzung der Maßnahme auf eine kurze Zeitspanne – zu entsprechen ist, um zu gewährleisten, dass in das Kommunikationsgeheimnis Unbeteiligter nur soweit eingegriffen wird, als dies für einen erfolgversprechenden Ermittlungsschritt unvermeidlich und im Hinblick auf die zu erwartende Zahl von Betroffenen und das Gewicht der aufzuklärenden Straftat vertretbar ist“.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien zur Aktenzahl 9 Bs 108/13s gibt es hingegen nicht.

Zu 4:

Zunächst ist der gesetzliche Rahmen zu beachten. § 134 Z 2 StPO definiert die Daten einer Nachrichtenüberwachung als „die Erteilung einer Auskunft über Verkehrsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG), Zugangsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 4a TKG), die nicht einer Anordnung gemäß § 76a Abs. 2 unterliegen, und Standortdaten (§ 92 Abs. 3 Z 6 TKG) eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes)“.

Der kriminaltaktische Sinn der sogenannten Funkzellenauswertung besteht jedoch in der Ermittlung, welche Anschlüsse sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sendebereich der Funkzelle befunden haben. Es geht also um die Zugangsdaten, d.h. „jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind“ (§ 92 Abs. 3 Z 4a TKG).

Zu 5:

Ich kann diese Frage nur aus Sicht des Justizressorts beantworten, denn die Aufsicht über die Telekommunikationsbetreiber fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird allgemein dadurch gewährleistet, dass das Ermittlungsverfahren nicht öffentlich ist.

Akteneinsicht steht in erster Linie nur den Parteien des Verfahrens zu, d.h. Beschuldigten gemäß §§ 51 bis 53 StPO, dem Opfer und dem Privatbeteiligten gemäß § 68 StPO. Im Fall eines (nachgewiesenen) begründeten rechtlichen Interesses kann auch dritten Personen ein Recht auf Akteneinsicht zustehen (§ 77 StPO).

Darüber hinaus gilt § 145 StPO. Nach § 145 Abs. 2 StPO sind Anordnungen und Genehmigungen dieser Ermittlungsmaßnahme, ihre gerichtlichen Bewilligungen sowie in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse (§ 134 Z 5) zunächst getrennt aufzubewahren und erst dann zum Akt zu nehmen, wenn die betreffende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch beim Einbringen der Anklage. Bis zur Zustellung der Anordnung an den Beschuldigten können sie von der Einsicht durch diesen sowie durch Privatbeteiligte und Opfer ausgenommen werden, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls der Zweck der Ermittlungen oder die Persönlichkeitsrechte von Personen, die von diesen Ermittlungsmaßnahmen betroffen sind, gefährdet wären; im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 StPO.

§ 145 Abs. 3 StPO bestimmt weiters: „Solange in Bild- oder Schriftform übertragene Ergebnisse einer Ermittlungsmaßnahme in den Fällen des §§ 135 Abs. 2 bis 3 sowie 136 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zum Akt genommen werden, sind sie samt den zugehörigen Anordnungen, gerichtlichen Bewilligungen und sonstigen Aktenstücken unter Verschluss aufzubewahren. Näheres hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu bestimmen.“

Bei der Bezug habenden Verordnung handelt es sich um die Verschlussachenverordnung (BGBl. II Nr. 351/2014).

Darüber hinaus ist auch § 139 StPO zu beachten:

„(1) Dem Beschuldigten ist zu ermöglichen, die gesamten Ergebnisse (§ 134 Z 5) einzusehen und anzuhören. Soweit berechtigte Interessen Dritter dies erfordern, hat die Staatsanwaltschaft jedoch Teile der Ergebnisse, die nicht für das Verfahren von Bedeutung sind, von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten auszunehmen. Dies gilt nicht, soweit während der Hauptverhandlung von den Ergebnissen Gebrauch gemacht wird.

(2) Die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen haben das Recht, die Ergebnisse insoweit einzusehen, als ihre Daten einer Nachrichtenübermittlung, für

sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten oder von ihnen geführte Gespräche oder Bilder, auf denen sie dargestellt sind, betroffen sind. Über dieses und das ihnen nach Abs. 4 zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, von der Staatsanwaltschaft zu informieren.

[...]

(4) Auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen sind Ergebnisse der Ermittlungsmaßnahme zu vernichten, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen. Dieses Antragsrecht steht auch den von der Ermittlungsmaßnahme Betroffenen zu, insoweit für sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten oder Bilder, auf denen sie dargestellt sind, oder von ihnen geführte Gespräche betroffen sind.“

Zu 6:

Im Rahmen eines Strafverfahrens finden die Bestimmungen über die Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenüberwachung nach §§ 134 Z 2, 135 Abs. 2 StPO Anwendung. Zu den Anwendungsvoraussetzungen möchte ich auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verweisen.

Darüber hinaus bin ich zur Beantwortung nicht zuständig; für Fragen der Gefahrenabwehr nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist die Frau Bundesministerin für Inneres zuständig.

Zu 7 und 8:

Sollte neben einer Funkzellenauswertung noch eine „Rasterfahndung“, d.h. ein automationsunterstützter Datenabgleich gemäß § 141 StPO, erforderlich sein, müsste diese Anordnung, wie bereits in der Frage angedeutet, nach den strengen Voraussetzungen des § 141 StPO angeordnet und gerichtlich bewilligt werden.

In diesem Fall wäre zusätzlich nicht nur der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz nach § 147 StPO zur Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung und Durchführung des automationsunterstützten Datenabgleichs berufen, auch die Datenschutzbehörde hätte eine Rechtsmittelmöglichkeit (§ 142 Abs. 4 StPO). Aus den dem Parlament übermittelten Gesamtberichten über besondere Ermittlungsmaßnahmen der Jahre 2009 bis 2013 ergibt sich jedoch, dass die Maßnahme des automationsunterstützten Datenabgleichs nicht zur Anwendung gelangte.

Üblicherweise werden Auswertungen mehrerer Funkzellen (z.B. bei schweren Serieneinbruchsdiebstählen Funkzellenauswertungen unterschiedlicher Tatorte) verglichen, um den Kreis der in Frage kommenden Täter zumindest einzugrenzen. In vielen Fällen sind die im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstählen verwendeten Anschlüsse bereits durch diese Ermittlungsmaßnahmen eindeutig identifizierbar.

Zu 9:

Soweit statistische Daten betroffen sind, gelten die gleichen Antworten wie bei Fragen 1 – 3. Der Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers ist nicht gesondert in der StPO geregelt, sondern fällt allgemein in den Anwendungsbereich der Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenüberwachung nach §§ 134 Z 2, 135 Abs. 2 StPO und ist daher nicht gesondert erfassbar oder auswertbar.

Zu 10:


Soweit das Justizressort betroffen ist, gelten die bereits in Frage 5 dargestellten Vorkehrungen.

Zu 11 und 12:

Mir ist der Einsatzort von IMSI-Catchern an den genannten Orten nicht bekannt.

Wien, 6. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-06T10:58:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur